

Förderrichtlinie für ehrenamtliche Vereine und ehrenamtliche Verbände im Rahmen der Corona Pandemie

1. Für die Förderung von ehrenamtlichen Vereinen und ehrenamtlichen Verbänden stellt der Kreis Nordfriesland im Jahr 2021 insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung. Die Förderung dient dem Ausgleich entgangener Einnahmen (z.B. entgangene Mitgliederbeiträge, ausgefallene Spenden etc.) oder der Deckung erhöhter Aufwendungen (z.B. Hygienemaßnahmen etc.) im Rahmen der Corona Pandemie.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Eine Förderung von ehrenamtlichen Vereinen und ehrenamtlichen Verbänden kann nur erfolgen, wenn

- der Verein bzw. Verband ehrenamtlich tätig ist,
- der Sitz des ehrenamtlichen Vereines bzw. ehrenamtlichen Verbandes in Nordfriesland ist und
- die Tätigkeit in Nordfriesland erfolgt.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt auch vor, wenn hauptamtliche Beschäftigte vorhanden sind, aber ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen.

Die Förderung kann sowohl für örtliche ehrenamtliche Vereine und ehrenamtliche Verbände als auch für ehrenamtliche Dachverbände erfolgen, sofern Sitz und Tätigkeit in Nordfriesland sind. Eine Doppelförderung von regionalem Verein bzw. Verband und Dachverband ist möglich.

3. Die Anträge auf Förderung können entsprechend des Antragsvordruckes bis zum 31. März 2021 gestellt werden, maßgeblich ist der Posteingangsstempel.

Verspätete eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden, die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

Bei der Antragstellung haben die ehrenamtlichen Vereine und ehrenamtlichen Verbände eine Begründung anzugeben, warum Einnahmeausfälle oder erhöhte Aufwendungen im Rahmen der Corona Pandemie entstanden sind und wie hoch der beantragte Zuschuss sein soll.

4. Die maximale Fördersumme je ehrenamtlichen Verein bzw. ehrenamtlichen Verband beträgt 1.000 Euro.

5. Sollten die Fördermittel für alle eingegangenen Anträge nicht ausreichend, erfolgt eine quotale Kürzung aller Förderungen.

6. Die Bewertung, ob die Begründung ausreichend ist, erfolgt durch die Verwaltung des Kreises Nordfriesland.

Folgende Einnahmeausfälle bzw. erhöhten Aufwendungen können insbesondere entstehen (Aufzählung nicht abschließend):

- **Verderbliches** oder nur zeitlich begrenzt nutzbares Material (Nahrung, Unterlagen die aktuellen Bezug haben usw.)
- **Fortbildungskosten** zur aktuellen Lage - mit Begründung in welchem Zusammenhang es mit der Pandemie steht
- **Einnahmeverluste** durch
 - Ausfall von Konzerten und Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Spendenaufrufe, Platzmieten, sonstige Einnahmen bei Veranstaltungen)
 - Ausfall von Mieteinnahmen bei weiter laufenden Heiz - und Unterhaltskosten etc. (Hallenmiete, Platzmiete, Einnahmefall in der Gaststätte im Vereinsheim etc.)
- erhöhte **Mietkosten** (z.B. Anmietung von größeren Räumen bei Übungsabenden um Abstand einzuhalten – ggf. außer im Jugendbereich, da Übernahme durch den Kreisjugendring)
- **Stornokosten** (ggf. außer im Jugendbereich, da Übernahme durch den Kreisjugendring)
- Notwendige Anschaffungen im **IT-Bereich**, die durch die Pandemie erforderlich wurden - mit Begründung in welchem Zusammenhang es mit der Pandemie steht
- **Fremddienstleister** in Anspruch genommen - mit Begründung in welchem Zusammenhang es mit der Pandemie steht
- **Honorare**, die durch einen erhöhten Organisationsaufwand während der Pandemie gezahlt wurden - mit Begründung in welchem Zusammenhang es mit der Pandemie steht
- Evtl. Unterstützung von Vereinen, die während der Pandemie, die "**Opfer von Corona**" **unterstützt** haben (Einkaufshilfen für ältere Bürger oder nicht mobile Familie, Unterstützung von anderen "Vereinen in Not", Ausleihe von Material oder Arbeitskraft etc.)

Die Vereine und Verbände erhalten einen rechtsmittelfähigen Förderbescheid.

7. Die bewilligten Förderanträge werden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.